

Juristische Fall-Lösungen

Fälle zum Strafrecht für Fortgeschrittene

Klausurenkurs II

von
Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf

2. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de

ISBN 978 3 406 66742 8

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Fall 10. Der übereifrige Zahnarzt

Form seiner körperlichen Unversehrtheit verfügte und keine Sittenwidrigkeit vorlag, war die Einwilligung nach der Vorstellung des Z wirksam. Er wäre also über die Einwilligung gerechtfertigt gewesen, wenn sich P nicht versprochen hätte. Ein Erlaubnistatbestandsirrtum ist folglich gegeben.

Folgt man der überwiegend vertretenen sog. rechtsfolgenverweisenden eingeschränkten Schuldtheorie, entfällt unter analoger Anwendung des § 16 Abs. 1 S. 1 StGB der Vorsatzschuldvorwurf.²⁰ Z handelte also nicht schuldhaft.

Hinweis: Bei der rechtsfolgenverweisenden eingeschränkten Schuldtheorie entfällt der Vorsatzschuldvorwurf im Rahmen der Schuld, nicht im subjektiven Tatbestand. Dies führt dazu, dass die Bestrafung von Teilnehmern möglich ist, da eine vorsätzliche rechtswidrige Tat des Handelnden gegeben ist.²¹

d) Ergebnis

Z ist nicht strafbar wegen Körperverletzung nach § 223 Abs. 1 StGB. 36

2. Fahrlässige Körperverletzung, § 229 StGB

Z könnte sich aber wegen fahrlässiger Körperverletzung nach § 229 StGB strafbar gemacht haben. 37

a) Tatbestand

Z hat durch das Aufbohren des Zahnes P körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt (s.o.). 38

Zu prüfen ist, wie ein besonnener Dritter in der Lage des Täters aus der Sicht ex ante gehandelt hätte. Ein besonnen handelnder Zahnarzt hätte erkannt, dass der betroffene Zahn nicht der Schmerzende sein konnte und die Einwilligung des P somit unwirksam ist. Z handelte also objektiv sorgfaltswidrig. 39

Weiter ist zu untersuchen, ob der eingetretene Erfolg objektiv vorhersehbar war. Objektive Vorhersehbarkeit liegt vor, wenn der wesentliche Kausalverlauf und der eingetretene Erfolg nicht so sehr außerhalb aller Lebenserfahrung liegen, dass man nicht damit zu rechnen brauchte.²² Beim Ziehen eines gesunden Zahnes ist mit der Erfüllung des Tatbestands der Körperverletzung zu rechnen. Der Erfolg war also auch objektiv vorhersehbar. 40

Der Pflichtwidrigkeitszusammenhang liegt vor; hätte sich Z sorgfaltsgemäß verhalten, wäre der Erfolg nicht eingetreten. 41

b) Rechtswidrigkeit und Schuld

Möglicherweise ist das Ziehen des falschen Zahnes gerechtfertigt. Dies wäre der Fall, wenn P wirksam eingewilligt hätte. Die Einwilligung ist allerdings, wie bereits festgestellt, unwirksam. Z handelte schuldhaft, insbesondere war sein Handeln individuell sorgfaltswidrig und vorhersehbar. 42

²⁰ Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben, § 16 Rn. 17 m.w.N.

²¹ Zur Behandlung des Erlaubnistatbestandsirrtums siehe Fall 2 („Nachbarschaftswache“), Fall 9 („Trunkenheitsfahrt“) und Band 1 Fall 7 („Die Selbstschussanlage“).

²² Baumann/Weber/Mitsch, § 22 Rn. 43.

Fall 10. Der übereifrige Zahnarzt

c) Ergebnis

- 43 Z hat sich daher wegen fahrlässiger Körperverletzung nach § 229 StGB strafbar gemacht.

3. Körperverletzung durch Unterlassen, §§ 223 Abs. 1, 13 StGB

- 44 Möglicherweise hat Z den P durch das Unterlassen der Behandlung des richtigen Zahnes an der Gesundheit geschädigt und sich dadurch wegen Körperverletzung strafbar gemacht, §§ 223 Abs. 1, 13 StGB.

a) Tatbestand

aa) Objektiver Tatbestand

- 45 Möglicherweise ist eine körperliche Misshandlung durch Unterlassen des Z gegeben. Das Aufrechterhalten des Zustandes in Form des schmerzenden Zahnes stellt eine Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens dar. Der tatbestandsmäßige Erfolg in Form der körperlichen Misshandlung ist somit gegeben.
- 46 Des Weiteren könnte Z den P durch das Unterlassen der ordnungsgemäßen Behandlung an der Gesundheit geschädigt haben. Durch die unterlassene Behandlung hat Z einen pathologischen Zustand zwar nicht herbeigeführt, jedoch hat er ihn aufrechterhalten, was zur Tatbestandserfüllung ausreicht.
- 47 Z hat die objektiv gebotene und physisch-real mögliche Handlung in Form der erforderlichen Operation unterlassen.
- 48 Die Unterlassung müsste auch kausal für die Körperverletzung sein. In Betracht kommt eine hypothetische Kausalität, wonach jede Handlung kausal ist, die nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfielen.²³ Hätte der Zahnarzt die Behandlung vorgenommen, wäre die körperliche Misshandlung durch die Aufrechterhaltung entfallen. Die unterlassene Operation ist also kausal für die körperliche Misshandlung.
- 49 Der Behandlungsvertrag begründet die Garantenstellung.²⁴ Des Weiteren wäre zu prüfen, ob das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht, § 13 Abs. 1 StGB. Bei reinen Erfolgsdelikten ist die Gleichwertigkeit jedoch bereits durch die Garantenstellung begründet.

bb) Subjektiver Tatbestand

- 50 Z müsste vorsätzlich bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale gehandelt haben, § 15 StGB. Z hat seinen Fehler erkannt und die kausal gewordene Handlung trotz seiner Garantenstellung absichtlich unterlassen. Er handelte damit vorsätzlich in Bezug auf alle Tatbestandsmerkmale.

b) Rechtswidrigkeit

- 51 Möglicherweise liegt ein Fall der rechtfertigenden Pflichtenkollision vor. Eine solche ist gegeben, wenn den Handelnden mehrere sich ausschließende verschiedenwertige Handlungspflichten treffen und er die objektiv höherwertige zum Nachteil

²³ Fischer, Vor § 13 Rn. 39; Hilgendorf/Valerius, AT, § 11 Rn. 28 ff.

²⁴ Vgl. Schönke/Schröder/Stree/Bosch, § 13 Rn. 28 a.

Fall 10. Der übereifrige Zahnarzt

der geringerwertigen erfüllt.²⁵ Die bloße Zeitnot des Z rechtfertigt jedoch das Unterlassen der Behandlung nicht, eine andere höherwertige Handlungspflicht ist nicht ersichtlich. Z handelte also rechtswidrig.

c) Schuld

Z handelte schuldhaft. 52

d) Ergebnis

Er hat sich daher wegen Körperverletzung durch Unterlassen nach §§ 223 Abs. 1, 13 StGB strafbar gemacht. Der nach § 230 Abs. 1 StGB erforderliche Strafantrag wurde gestellt. 53

4. Unterlassene Hilfeleistung, § 323c StGB

Im Unterlassen der Behandlung könnte ferner ein Fall der unterlassenen Hilfeleistung nach § 323c StGB bestehen. 54

a) Tatbestand

Dazu muss ein Unglücksfall, gemeine Gefahr oder Not vorliegen. Ein Unglücksfall ist jedes plötzlich eintretende Ereignis, das die unmittelbare Gefahr eines erheblichen Schadens für andere Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert hervorruft.²⁶ Da ein Unglücksfall bei der Fortentwicklung einer Krankheit nur dann vorliegt, wenn sie eine plötzliche und sich rasch verschlimmernde Wendung nimmt, ist der objektive Tatbestand des § 323c StGB nicht erfüllt. 55

b) Ergebnis

Z ist nicht strafbar wegen unterlassener Hilfeleistung nach § 323c StGB. 56

5. Ergebnis für den zweiten Tatkomplex

Z ist strafbar wegen fahrlässiger Körperverletzung gemäß § 229 StGB in Tateinheit mit Körperverletzung durch Unterlassen gemäß §§ 223 Abs. 1, 13, 52 StGB. 57

III. Dritter Tatkomplex: Der Weisheitszahn

1. Körperverletzung, § 223 Abs. 1 StGB

Möglicherweise hat sich Zahnarzt Z durch das Ziehen des Weisheitszahnes der R wegen Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. 58

a) Tatbestand

aa) Objektiver Tatbestand

(1) Objektiver Tatbestand des Grunddelikts, § 223 Abs. 1 StGB

Die Operation, bei der R der Zahn gezogen wurde, verursacht typischerweise Schmerzen. Somit liegt eine körperliche Misshandlung nach § 223 Abs. 1 Alt. 1 59

²⁵ Fischer, Vor § 32 Rn. 11.

²⁶ Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Hecker, § 323c Rn. 5.

Fall 10. Der übereifrige Zahnarzt

StGB vor. Eine Gesundheitsschädigung nach § 223 Abs. 1 Alt. 2 StGB ist das Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften (pathologischen) Zustandes.²⁷ Da der R der Zahn gezogen wurde, liegt ein krankhafter Zustand vor. Z hat R folglich auch an der Gesundheit geschädigt.

- 60 Hinweis:** Die Frage, ob ein ärztlicher Heileingriff den Tatbestand der Körperverletzung verwirklicht, wurde bereits im 1. Tatkomplex ausführlich erörtert. In der Klausurbearbeitung kann man sich an dieser Stelle also deutlich knapper fassen.

(2) Objektiver Tatbestand der Qualifikation, § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB

- 61** Möglicherweise ist Z auch wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB strafbar.
- 62** Die Extraktionszange könnte ein gefährliches Werkzeug im Sinne des § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB sein. Sie wurde jedoch nicht zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken eingesetzt, sondern für eine zahnmedizinische Behandlung benutzt. Es handelt sich daher um kein gefährliches Werkzeug nach § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB.

bb) Subjektiver Tatbestand

- 63** Z muss vorsätzlich gehandelt haben, § 15 StGB. Z handelte in Kenntnis aller Umstände und hat R den Weisheitszahn absichtlich gezogen. Er handelte daher vorsätzlich.

b) Rechtswidrigkeit

- 64** Z könnte wegen einer Einwilligung der R gerechtfertigt sein. R ist Trägerin des Interesses ihrer körperlichen Unversehrtheit, mithin darüber Verfügungsberechtigt. R hat auch über ein disponibles Rechtsgut verfügt.
- 65** Außerdem müsste R einwilligungsfähig sein. Einwilligungsfähigkeit liegt vor, wenn der Einwilligende nach seiner geistigen und sittlichen Reife in der Lage ist, Wesen, Bedeutung und Tragweite des Rechtsgutsverzichtes zu erkennen und sachgerecht zu beurteilen.²⁸ R konnte die Risiken und Folgen ihrer Entscheidung hinreichend beurteilen und war somit auch einwilligungsfähig.
- 66** Zu prüfen ist auch, ob die Einwilligung der R frei von Willensmängeln war. Die Entscheidung der R dürfte nicht auf Unkenntnis beruhen. Z müsste R daher ausreichend aufgeklärt haben, denn nur dadurch wird eine Einwilligung ermöglicht. Z hat es unterlassen, die R vorher über mögliche Alternativen zu beraten.

Eine rechtfertigende Einwilligung ist also nicht gegeben. Z handelte daher rechtswidrig.

c) Schuld

- 67** Z handelte schuldhaft.

d) Ergebnis

- 68** Er hat sich damit wegen Körperverletzung nach § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Der nach § 230 Abs. 1 StGB erforderliche Strafantrag wurde gestellt.

²⁷ Fischer, § 223 Rn. 8.

²⁸ Schönke/Schröder/Lenckner/Sternberg-Lieben, Vor §§ 32 ff. Rn. 40.

2. Ergebnis für den dritten Tatkomplex

Z ist strafbar wegen Körperverletzung nach § 223 Abs. 1 StGB.

69

IV. Konkurrenzen und Gesamtergebnis für Z

Die von Z in den einzelnen Tatkomplexen verwirklichten Delikte stehen auf Grund der zeitlichen Zäsur zueinander in Tatmehrheit nach § 53 StGB. Innerhalb des ersten Tatkomplexes hat Z sich gemäß § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Im zweiten Tatkomplex hat sich Z wegen fahrlässiger Körperverletzung gemäß § 229 StGB und Körperverletzung durch Unterlassen gemäß §§ 223 Abs. 1, 13 StGB strafbar gemacht. Beide Delikte des zweiten Tatkomplexes wurden während eines einheitlichen Behandlungsvorgangs verwirklicht, so dass sie zueinander in Idealkonkurrenz nach § 52 StGB stehen.²⁹ Im dritten Tatkomplex macht sich Z strafbar wegen Körperverletzung nach § 223 Abs. 1 StGB.

70

Abwandlung

An Zs Strafbarkeit ändert sich nichts. Zu prüfen ist die Strafbarkeit der A.

71

I. Körperverletzung in Mittäterschaft, §§ 223 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB

A könnte sich wegen ihrer Anwesenheit als Helferin wegen Körperverletzung in Mittäterschaft nach §§ 223 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben.

72

1. Tatbestand

Dazu müsste sie R körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben. A hat aber nicht selbst gehandelt. Fraglich ist, ob ihr die Tatbeiträge des Z mittäterschaftlich zugerechnet werden können. Dazu müssten Z und A einen gemeinsamen Tatplan gefasst haben. A hat, um ihren Mann nicht bloßzustellen, nichts gesagt, obwohl sie die Fehlerhaftigkeit der Behandlung erkannte. Ein Mittäter darf jedoch nicht bloß ein fremdes Tun billigen oder fördern. Er muss seinen Beitrag vielmehr als Teil der Tätigkeit des anderen und den des anderen als Ergänzung seines Tatanteils wollen.³⁰ Da dies hier nicht geschehen ist, ist ein gemeinsamer Tatplan folglich nicht gegeben; die Voraussetzungen der Mittäterschaft liegen nicht vor.

73

2. Ergebnis

A hat sich nicht wegen Körperverletzung in Mittäterschaft gemäß §§ 223 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

74

II. Beihilfe zur Körperverletzung durch Unterlassen, §§ 223 Abs. 1, 27 Abs. 1, 13 StGB

Möglicherweise hat sich die Ehefrau A jedoch wegen Beihilfe zur Körperverletzung durch Unterlassen nach §§ 223 Abs. 1, 27 Abs. 1, 13 StGB strafbar gemacht.

75

²⁹ Hier wäre auch Realkonkurrenz nach § 53 StGB vertretbar.

³⁰ BGH NStZ 1982, 243; NStZ 1990, 130; NStZ 1997, 336.

Fall 10. Der übereifrige Zahnarzt

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Teilnahmefähige Haupttat

- 76 Z handelte im Rahmen der Körperverletzung durch das Ziehen des Weisheitszahnes zum Nachteil der R vorsätzlich und rechtswidrig (s.o.). Eine beihilfefähige Haupttat liegt damit vor.

bb) Hilfeleisten

- 77 A müsste des Weiteren einen Beihilfebeitrag gemäß § 27 StGB geleistet haben. Dieser kann in jeder Handlung liegen, die die Haupttat ermöglicht, erleichtert oder die durch sie begangene Rechtsgutsverletzung verstärkt.³¹ A hat aber gar nichts getan, sondern geschwiegen. Der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit liegt daher nicht in einem aktiven Tun, sondern einem Unterlassen. In Betracht kommt also psychische Beihilfe durch Unterlassen. Durch das Unterlassen eines Hinweises – trotz physisch-realer Möglichkeit – auf die fehlende eindeutige Indikation hat A die Körperverletzung der R durch Z gefördert.
- 78 Fraglich ist jedoch, ob A gegenüber der R eine Garantenstellung nach § 13 StGB hat. In Betracht kommt eine Garantenstellung aus dem Behandlungsvertrag. Der Behandlungsvertrag zwischen Arzt und Patient schließt die Mitarbeiter des Arztes mit ein. A hatte daher eine Garantenstellung.

b) Subjektiver Tatbestand

- 79 A wollte ihren Mann nicht bloßstellen. Sie hatte daher Vorsatz bezüglich der Haupttat und bezüglich ihres Hilfeleistens durch Unterlassen.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

- 80 Da Rs Einwilligung nicht frei von Willensmängeln war, ist A nicht gerechtfertigt. Sie handelt schuldhaft.

3. Ergebnis

- 81 A hat sich daher wegen Beihilfe durch Unterlassen zur Körperverletzung nach §§ 223 Abs. 1, 27 Abs. 1, 13 StGB strafbar gemacht. Gemäß § 27 Abs. 2 StGB ist die Strafe nach § 49 Abs. 1 StGB zu mildern.

III. Strafvereitelung, § 258 Abs. 1 StGB

- 82 A könnte sich zudem wegen Strafvereitelung zu Gunsten des Z strafbar gemacht haben, § 258 Abs. 1 StGB.

1. Objektiver Tatbestand

- 83 Zu prüfen ist, ob A es vereitelte, dass Z wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft wird. Das Ziehen des Zahnes war rechtswidrig (s.o.). A müsste die Bestrafung zudem vereitelt haben. Wenn A den Z im Beisein der R auf die unterlassene Beratung

³¹ Wessels/Beulke/Satzger, AT, Rn. 582.

Fall 10. Der übereifrige Zahnarzt

hingewiesen hätte, wäre R auf diesen Mangel aufmerksam geworden. Es ist davon auszugehen, dass R daraufhin eine ordnungsgemäße Belehrung gefordert hätte und diese auch erfolgt wäre. Deshalb hat A gerade nicht die Bestrafung vereitelt, sondern erst ermöglicht. Ihr ging es lediglich darum, das Bloßstellen ihres Ehemanns zu verhindern.

2. Ergebnis

A hat sich nicht wegen Strafvereitelung nach § 258 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. **84**

IV. Gesamtergebnis für A

A hat sich wegen Beihilfe zur Körperverletzung durch Unterlassen nach §§ 223 Abs. 1, 27 Abs. 1, 13 StGB strafbar gemacht. **85**

Fallbeurteilung

Dieser mittelschwere Fall behandelt das Einverständnis mit ärztlichen Behandlungen und die Aufklärungspflicht des Arztes gegenüber dem Patienten. Diese Problematik gehört zum Standardwissen und muss vom Studenten der mittleren Semester beherrscht werden.

Im ersten Tatkomplex ist zunächst die Tatbestandsmäßigkeit der ärztlichen Heilbehandlung zu thematisieren. In der Regel empfiehlt es sich, sich der überwiegenden Auffassung anzuschließen, die auch in lege artis ausgeführten Heileingriffen ein tatbestandliches Handeln sieht.

Anschließend sind am Beispiel der Totalextraktion typische Probleme der Einwilligung in eine ärztliche Heilbehandlung, speziell die Willensmängel, zu prüfen. Weitere regelmäßig zu prüfende Probleme sind der Umfang der Aufklärungspflicht des Arztes sowie die mögliche Sittenwidrigkeit des Eingriffes.

Nachfolgend muss die dauerhafte Entstellung gem. § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB erörtert werden. Hier kann eigenständig argumentiert werden, inwieweit die Einstellung tatsächlich dauerhaft ist und inwieweit die Prothese als Maßnahme zumutbar ist.

Wiederum auf die Einwilligung, diesmal jedoch auf eine falsch erklärte, ist im zweiten Tatkomplex einzugehen. Der sich daraus ergebende Erlaubnistatbestandsirrtum sollte hier nur kurz angesprochen werden, da dies nicht Schwerpunkt der Prüfung ist.

Im dritten Tatkomplex liegt der Schwerpunkt bei der Aufklärungspflicht des Arztes.

In der folgenden Fallabwandlung sind Mittäterschaft und Beihilfe zu erörtern, wobei besonders auf die Beihilfe durch Unterlassen der A einzugehen ist. Die anschließend geprüfte Strafvereitelung kann entweder bereits im Tatbestand oder zumindest wegen § 258 Abs. 6 StGB abgelehnt werden. Eine ausführliche Prüfung ist nicht erforderlich und würde die Schwerpunktsetzung verschieben.

Vertiefende Hinweise: *Bollacher/Stockburger*, Der ärztliche Heileingriff in der strafrechtlichen Fallbearbeitung, Jura 2006, 908–914; *Otto*, Einwilligung, mutmaßliche, gemutmaßte und hypothetische Einwilligung, Jura 2004, 679–683; *Rönnau*, Grundwissen Strafrecht: Einwilligung und Einverständnis, JuS 2007, 18–20.

Fall 11. Der aufmerksame Nachbar

Sachverhalt

A ist schwer und unheilbar an Krebs erkrankt. Um einem qualvollen Tod zu entgehen, beschließt er bei klarem Bewusstsein, sich selbst zu töten. Nachdem er seinem Vater V von seinem Vorhaben erzählt hat, verfasst er eine Erklärung, in der er sich jede Einmischung Dritter verbittet. Für den Fall, dass eine Selbsttötung scheitert, hat A noch eine gleichlautende Patientenverfügung verfasst, die den Anforderungen der §§ 1901a ff. BGB (formell wie materiell) entspricht. Dann nimmt er eine tödlich wirkende Überdosis Schlaftabletten. Weder sein Vater noch andere Personen sind dabei anwesend.

Nachbar B fällt auf, dass A die Post nicht aus dem Briefkasten holt. Nachdem auf sein wiederholtes Klingeln niemand die Tür öffnet, sieht er durch ein Fenster den A am Boden liegen. Daraufhin bricht er die Haustür auf, eilt zu A und ruft sofort den Arzt C herbei. C erkennt, dass As Gehirn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bereits schwer und irreparabel geschädigt ist. Er findet sodann die von A verfasste Erklärung und liest sie. Nach kurzem Zögern pumpt C dennoch As Magen aus und gibt ihm starke Medikamente. Dann wird A in ein Krankenhaus gebracht. Weil nur so sein Leben bewahrt werden kann, wird ihm dort auf Anweisung des C eine Magensonde durch die Bauchdecke eingesetzt. A wacht jedoch nicht auf, sondern verfällt in ein Koma.

Obleich As Kreislauffähigkeit mit Hilfe aufwändiger Apparaturen in Gang gehalten werden kann, hat er das Bewusstsein auch 24 Monate später nicht zurückerlangt. Rings um die Magensonde hat sich an der Bauchdecke eine eitrige Entzündung gebildet, die trotz Behandlung nicht mehr verheilt. Sein Vater V fordert schließlich, diesem Zustand ein Ende zu setzen, die Magensonde zu entfernen und die Apparate abzuschalten, damit sein Sohn in Frieden sterben könne. Das Krankenhaus und Arzt C verweigern dies. Daraufhin dringt V eines Nachts in die Klinik ein und schaltet den Beatmungsapparat selbst aus. A verstirbt schon einige Stunden später.

Wie haben sich B, C und V strafbar gemacht?

Gliederung

	Rn.
I. Strafbarkeit des B	1
1. Hausfriedensbruch, § 123 Abs. 1 StGB	1
a) Tatbestand	2
aa) Objektiver Tatbestand	2
bb) Subjektiver Tatbestand	3
b) Ergebnis	4